



- 4 -

An jeder Folie, Typ G 15, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und  
das Prüfzeichen

angebracht sein.  
Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie  
vorhanden sein.

Flensburg, den 2. Juli 1991  
Im Auftrag  
Bruder

Beglaubigt:

*Meier* (S. Meier)  
Verwaltungsangestellte

Anlagen:  
Prüfungszeugnis des Staatlichen  
Materialprüfungsamtes Nordrhein  
Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0052 4 91 vom 10.06.1991



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom  
28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung  
und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV)  
in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5121, Nachtrag 02

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: G15

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH  
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.  
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5121

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,  
die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß ge-  
ben können, dürfen nicht angebracht werden.



- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeug-  
teile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden  
Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht ent-  
sprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit aus-  
drücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestat-  
tet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Wider-  
ruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich  
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße  
Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehe-  
nen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerachte Ferti-  
gung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck  
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Ferti-  
gungsorten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benan-  
nten Stellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Ver-  
treeters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzutei-  
len.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,  
wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmig-  
ten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder  
endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Auf-  
nahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem  
Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats  
mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung ver-  
liehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Drit-  
ter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das  
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ  
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf  
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen  
die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflich-  
ten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartge-  
nehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen  
hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn  
sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfor-  
dernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen  
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung  
verwiesen.



- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen minde-  
stens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen An-  
forderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a  
StVZO" Nr. 29 vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am  
01.09.1988 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ "G 15", in einer Dicke von 0,030 mm ± 10% dür-  
fen zum nachträglichen Aufbringen auf die Innenseite von  
Scheiben in Fahrzeugen an Stellen, die für die Durchsicht des  
Fahrers nicht von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Folien bestehen aus einer einlagigen grau/schwarz einge-  
färbten Polyesterfolie.  
Die Innenseite ist mit PS-Kleber beschichtet.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibenhalte-  
rung beschichtet werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Schei-  
beneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf  
den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen An-  
baubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung  
der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit ei-  
nem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.